

# **Satzung für den Verein Selbstverwaltetes Wohnprojekt Theodorstraße e. V.**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbstverwaltetes Wohnprojekt Theodorstraße“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf, Theodorstraße 338.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere, jugendliche Arbeitslose, Studenten, sowie andere wirtschaftlich schwache Personen und deren Kinder; und die Verbesserung der Lebenssituation im Stadtteil Rath.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein soziale und kulturelle Aktivitäten durchführt und fördert, die die soziale Situation des angesprochenen Personenkreises verbessern hilft.

Insbesondere geschieht dies:

durch Maßnahmen und Angebote, die Begegnung, Kommunikation, Partizipation und Kooperation im Wohnviertel fördern; durch Aktivitäten zur Förderung der gesundheitlichen und kulturellen Belange; durch Beratung und Unterstützung in Bereichen der psychosozialen und materiellen Versorgung; durch Maßnahmen der Bildung, Qualifizierung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Ferner führt der Verein Aktivitäten durch, die die Kommunikation des o.g. Personenkreises untereinander unterstützen und geeignet sind, in der Öffentlichkeit Verständnis für die sozialen Probleme dieser Gruppen zu fördern.

(3) Der Verein ergreift hierzu alle Maßnahmen, die den vorgenannten Zeilen dienen und geeignet sind, in der Öffentlichkeit Verständnis für die sozialen Probleme dieses Personenkreises zu fördern. U.a. hat der Verein sich die Errichtung einer Kindertagesstätte zum Ziel gesetzt.

(4) Der Verein setzt sich im Rahmen dieser Arbeit auch für die Versorgung des o.g. Personenkreises mit preiswerten Wohnraum ein, indem er entsprechenden Wohnraum beschafft, verwaltet und instandsetzt.

(5) Die Einrichtungen des Vereins stehen auch Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sofern sie zu den Zielgruppen des Vereins zählen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige

Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen oder Aufheben des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes übertragen, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und Immobilien Sorge tragen wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft befindet die Geschäftsführung des Vereins. Die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Ablehnung kann nur aus gewichtigen Gründen erfolgen.

(3) Mitglieder des Vereins, die auf der Theodorstraße wohnen, haben aktives und passives Stimm - Wahlrecht.

Mitglieder des Vereins, die nicht auf der Theodorstraße wohnen, haben lediglich ein passives Wahlrecht. Sie haben eine stimmlose beratende Funktion.

(4) Die Kinder von Mitgliedern sind automatisch Mitglieder des SWT e.V. , außer wenn die Mitglieder ihre Kinder vorab von der Mitgliedschaft ausschließen. Personen unter 18 Jahren erhalten kein aktives oder passives Stimm - und Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen.

### **§ 4 Erlöschung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Mitglieder unter 18 Jahren treten automatisch mit ihren Erziehungsberechtigten aus dem Verein aus.

## **§ 5 Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung schuldig macht.
- (2) Zum Ausschluß bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor einem solchen Beschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge, mindestens jedoch einen Jahresmitgliedsbeitrag, zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung getrennt für Einzelpersonen und juristische Personen festsetzt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag muß zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus entrichtet werden.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

## **B. Organe des Vereins**

### **Der Vorstand**

## **§ 7 Zahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Vereinsmitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich den Verein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird im zweiten Quartal des Geschäftsjahres von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand wird jeweils zur Hälfte auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (4) Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Mißtrauensvotum durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dem Mißtrauensvotum ist durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung stattgegeben.
- (6) Keines der Vorstandsmitglieder darf in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis beim SWT e.V. stehen, oder auf andere Weise sein Haupteinkommen vom SWT e.V. beziehen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen tätig werden.
- (2) Die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder wird zwischen den Mitgliederversammlungen vom Vorstand und vom Beirat kontrolliert.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt der Vorstand.  
Der Vorstand kann die Geschäftsführung an ein/en Geschäftsführer/in übertragen.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplans, zu Beginn eines Geschäftsjahres.
- (3) Die Geschäfte des Vorstandes werden in einer Vorstandsgeschäftsordnung definiert.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, nach eingehender Diskussion und bei einfacher Mehrheit, einen Beirat zu bilden und über Aufgabe, Dauer und Zusammensetzung desselben zu entscheiden.  
Der Beirat hat gegenüber der MV, dem Vorstand und der Geschäftsführung beratende Funktion.

## **§ 11 Der Jugendbeirat**

- (1) Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, einen eigenständigen Beirat zu bilden.
- (2) Der Jugendbeirat muß sich eine eigene Verordnung geben, die den Satzungszwecken des SWT e.V. entsprechen muß.
- (3) Der Jugendbeirat hat gegenüber der MV, dem Vorstand und der Geschäftsführung beratende Funktion.
- (4) Die MV hat die Möglichkeit, dem Jugendbeirat einen eigenen Haushalt zu bewilligen.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Vereinssitz statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, indem Termin und Tagesordnung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Tafeln bekannt gegeben werden und die Mitglieder vom Vorstand eingeladen werden.

### **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden vierteljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.  
Es kann jedoch, wenn es verhindert ist, einem anderen Mitglied schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Diese Vollmacht ist dem Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 20% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (5) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, muß innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederversammlung wiederholt werden, die dann bei Anwesenheit von mindestens drei aktiven Mitgliedern beschlußfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (4) Sie wählt, entlässt und entlastet den Vorstand.
- (5) Sie bestellt zum Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfer.

- (6) Sie beschließt den Jahresfinanzplan.
- (7) Sie kann Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Vereinsmitglieder beschließen.
- (8) Sie beschließt die Satzung des Vereins.
- (9) Sie setzt die Jahresmitgliederbeiträge fest.
- (10) Sie kann ein konstruktives Mißtrauensvotum gegen Vorstandsmitglieder stellen.

## **C. Rechnungslegung**

### **§ 15 Rechnungslegung**

- (1) Der Vorstand hat bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vor der Wahl des neuen Vorstandes vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht durch zwei, von ihr in ihrer Oktobersitzung bestellte Rechnungsprüfer/innen prüfen zu lassen.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen, sowie die Anlagen, dem Vorstand zuzuleiten, der sie der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt alljährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses und der Berichterstattung von Vorstand und Rechnungsprüfung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

## **D. Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe**

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.
- (2) Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung zubilligen.

Düsseldorf, den 27.04.2004